

567 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

21. 6. 1955.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1955, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Für die Gesetzgebung der Länder auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (§ 5 Abs. 3 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBI. Nr. .../1955) werden folgende Grundsätze aufgestellt:

§ 1. (1) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie öffentlichen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen) obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern.

(2) Gesetzliche Schulerhalter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Länder, die Gemeinden oder Gemeindeverbände.

§ 2. Öffentliche Volksschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl innerhalb eines durch die Landesgesetzgebung näher zu bestimmenden Umkreises in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle schulpflichtigen Kinder bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine Volksschule besuchen können.

§ 3. Öffentliche Hauptschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle, jedenfalls aber die in dichtbesiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnenden hauptschulfähigen Kinder bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine Hauptschule besuchen können.

§ 4. Öffentliche Sonderschulen oder an öffentliche Volks- oder Hauptschulen angeschlossene Sonderschulklassen für entwicklungsgeschädigte Kinder haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung er-

forderliche Mindestschülerzahl und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 6) in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder, die für den Besuch einer Sonderschule in Betracht kommen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklassen bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

§ 5. (1) Öffentliche fachliche Berufsschulen für berufsschulpflichtige gewerbliche (einschließlich der kaufmännischen) Lehrlinge einer bestimmten Berufsrichtung oder einer Gruppe verwandter Berufsrichtungen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß nach Möglichkeit alle berufsschulpflichtigen gewerblichen (einschließlich der kaufmännischen) Lehrlinge eine ihrer Berufsrichtung entsprechende fachliche Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(2) Nach Maßgabe des Bedarfes können fachliche Berufsschulen (Abs. 1), erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 6), in der Form vollschulartiger, mehrere Wochen umfassenden Lehrgänge eingerichtet werden.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen fachlichen Berufsschule (Abs. 1 und 2) nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl fachliche Berufsschulklassen für bestimmte Berufsrichtungen oder für Gruppen verwandter Berufsrichtungen einer öffentlichen allgemeinen gewerblichen Berufsschule (Abs. 4) angeschlossen werden.

(4) Öffentliche allgemeine gewerbliche Berufsschulen für berufsschulpflichtige gewerbliche (einschließlich der kaufmännischen) Lehrlinge haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle berufsschulpflichtigen gewerblichen (einschließlich der kaufmännischen) Lehrlinge, denen der Besuch einer fachlichen Berufsschule (Abs. 1 und 2) oder einer fachlichen Berufsschulkasse (Abs. 3) nicht möglich ist, eine allgemeine gewerbliche Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(5) In Ländern, in denen eine Pflicht zum Besuche einer hauswirtschaftlichen Berufsschule besteht, haben öffentliche hauswirtschaftliche Berufsschulen unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle Mädchen, die zum Besuche einer hauswirtschaftlichen Berufsschule verpflichtet sind, eine solche bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

§ 6. Öffentlichen Pflichtschulen können vom gesetzlichen Schulerhalter Schülerheime und Tages-schulheime angegliedert werden.

§ 7. (1) In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen einzurichten.

(2) Jede Schule hat in ihrer baulichen Gestaltung und in ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen und jene Lehrmittel aufzuweisen, die im Lehrplan für die betreffende Schulart vorgesehen sind.

(3) Die Schulen, insbesondere die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, haben nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz und — vor allem die Hauptschulen — mit einem Turnsaal, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten, die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen ausgestattet zu sein.

(4) Wohnungen für den Schulleiter und die Lehrer sowie für den Schulwart können inner- oder außerhalb des Schulgebäudes vorgesehen werden.

§ 8. (1) Die gesetzlichen Schulerhalter haben für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen aufzukommen.

(2) Soferne mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel (§ 13) gehören oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die beteiligten Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben. Handelt es sich hiebei um Gebietskörperschaften verschiedener Bundesländer, so richtet sich die Beitragsleistung nach den Vorschriften, die im Lande des gesetzlichen Schulerhalters gelten.

(3) Im übrigen kann die Landesgesetzgebung Einrichtungen zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter hinsichtlich ihrer Schulbaulasten vorsehen und zur Dotierung dieser Einrichtungen auch Beiträge festsetzen.

(4) Die Landesgesetzgebung hat Vorschriften darüber zu enthalten, welche behördlichen Maßnahmen zu erfolgen haben, wenn ein gesetzlicher Schulerhalter oder eine zur Leistung von Um-

lagen oder Schulerhaltungsbeiträgen verpflichtete Gebietskörperschaft den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 9. Sämtliche noch bestehenden, mit öffentlichen Pflichtschulen verbundenen Schulpatronate werden aufgehoben und können nicht neu begründet werden.

§ 10. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage, unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungs-personal, Heizer) zu verstehen.

§ 11. (1) Die Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung; vor der Bewilligung ist der Landesschulbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen unterliegt der Aufsicht der nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde unter Mitwirkung der Landes- oder Bezirksschulbehörde.

§ 12. (1) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde unter Mitwirkung der Landes- oder Bezirksschulbehörde die Bewilligung hiefür erteilt. Im Bewilligungsverfahren hat eine durch Augenschein vorzunehmende Überprüfung durch eine Kommission stattzufinden, der jedenfalls ein Beamter der Schulaufsicht, ein Amts- oder Schularzt und ein Beamter des höheren Baudienstes angehören.

(2) Einer Bewilligung der nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde unter Mitwirkung der Landes- oder Bezirksschulbehörde bedarf — unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften — überdies der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Schulgebäudes oder sonstiger Schulliegenschaften.

(3) Nach rechtskräftig gewordener Bewilligung gemäß Absatz 1 dürfen die in Betracht kommenden Baulichkeiten und Liegenschaften — soweit sich aus den Absätzen 4 und 5 nichts anderes ergibt — nur mehr für Schulzwecke verwendet werden.

(4) Baulichkeiten und Liegenschaften, die gemäß Absatz 3 Schulzwecken gewidmet sind, darf der Schulerhalter — von Katastrophenfällen abgesehen — einer, wenn auch nur vorübergehend

den Mitverwendung für andere Zwecke nur mit vorheriger Bewilligung der nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde unter Mitwirkung der Landes- oder Bezirksschulbehörde zuführen.

(5) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann vom gesetzlichen Schulerhalter nur mit Bewilligung der nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde unter Mitwirkung der Landesschulbehörde aufgehoben werden. Wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind, kann die zuständige Behörde unter Mitwirkung der Landesschulbehörde die Widmung auch von Amts wegen aufheben.

§ 13. (1) Für jede öffentliche Pflichtschule hat ein Schulsprengel zu bestehen.

(2) Der Schulsprengel kann bei Haupt- und Sonderschulen — unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften — in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden.

(3) Die Schulsprengel der Volksschulen sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonder- schulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Gewerbe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinander- zugrenzen.

(4) Soferne sich ein Schulsprengel auf zwei oder mehrere Bundesländer oder auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken soll, haben die Bundesländer einvernehmlich vorzugehen.

(5) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt durch die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde unter Mitwirkung der Landes- oder Bezirksschulbehörde nach Anhörung aller betroffenen gesetzlichen Schulerhalter und Gebietskörperschaften.

(6) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen. Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme er- suchten Schule verweigert werden.

(7) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Bei berufsschulpflichtigen Lehrlingen ist statt des Wohn- ortes der Beschäftigungs-ort maßgebend.

§ 14. (1) Der Besuch der öffentlichen Pflicht- schulen ist für alle Schüler unentgeltlich.

(2) Für die in einem Schülerheim oder Tages- schulheim (§ 6) untergebrachten Schüler kann ein für das Schülerheim oder Tagesschulheim allgemein festgesetzter Beitrag für die internatsmäßige oder halbinternatsmäßige Unter- bringung eingehoben werden.

(3) An Berufsschulen kann ein Lernmittel- beitrag eingehoben werden.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Beiträge haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben, bei Berufsschülern, die gewerbliche (einschließlich der kaufmännischen) Lehrlinge sind, jedoch die nach den gewerberechtlichen Vorschriften hiefür in Betracht kommenden Personen.

§ 15. In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung der Ausführungsgesetze zu diesem Bundesgesetz ergeben, kommt den gesetzlichen Schulerhaltern sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften Parteienstellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu.

§ 16. Mit dem Zeitpunkte des Wirksam- werden des Landesausführungsgesetzes sind für das betreffende Bundesland alle bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen, soweit diese Vor- schriften noch in Geltung stehen, außer Kraft zu setzen.

Abschnitt II.

Als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht haben die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 17 und 18 zu gelten:

§ 17. (1) Die Privatrechte, wie das Eigentums- recht, das Recht der Dienstbarkeit, das Bestand- recht oder ein sonstiges Benützungsrecht, auf Grund deren Baulichkeiten und Liegenschaften für Zwecke der öffentlichen Pflichtschulen be- nützt werden, stehen dem gesetzlichen Schulerhalter zu. Ist der durch das Ausführungsgesetz bestimmte Schulerhalter nicht der bisher Berechtigte, dann gehen die Rechte in dem im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausführungsgesetzes bestehenden Umfang in diesem Zeitpunkt auf den durch das Ausführungsgesetz bestimmten Schulerhalter über.

(2) Gerichtliche Eingaben und grundbücherliche Eintragungen, die zur Durchführung der Bestimmungen des Absatzes 1 erforderlich sind, sind von den Gerichtsgebühren befreit.

§ 18. Als Abfindung für die gemäß § 9 dieses Bundesgesetzes im Zusammenhalte mit der ent- sprechenden ausführungsgesetzlichen Bestimmung aufgehobene Patronatspflicht des Bundes nach dem Gesetz vom 24. November 1863, Landes- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzog- tum Salzburg Nr. 18/1864, hat der Bund dem Lande Salzburg innerhalb eines Monates nach dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes des Landes Salzburg einen einmaligen Betrag von vier Millionen Schilling zu zahlen.

Abschnitt III.

Für die Gesetzgebung des Landes Salzburg wird im § 19 folgender weiterer Grundsatz aufgestellt:

§ 19. Das Land Salzburg hat den vom Bund gemäß § 18 dieses Bundesgesetzes erhaltenen Betrag auf Grund eines landesgesetzlich festzusetzenden Schlüssels auf jene Gemeinden aufzuteilen, die nach den bisherigen Vorschriften gegenüber dem Bunde Anspruch auf Schulpatronatsbeiträge hatten.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Bundesländer sind binnen eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

§ 21. (1) Mit dem Zeitpunkte des Wirksamwerdens der Landesausführungsgesetze treten für das betreffende Bundesland alle bisherigen bundesgesetzlichen Vorschriften (einschließlich der früheren reichsgesetzlichen und staatsgesetzlichen Vorschriften und der Vorschriften des Deutschen Reiches) auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen, soweit diese Vorschriften noch in Geltung stehen, außer Kraft.

(2) Insbesondere treten gemäß Absatz 1 folgende Vorschriften außer Kraft:

- a) Die §§ 59 bis 67 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, in der geltenden Fassung (Reichsvolksschulgesetz);
- b) die im Sinne des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in seiner jeweiligen Fassung, ergangenen übereinstimmenden Bundesgesetze zu den auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen erlassenen Landesgesetzen;
- c) Erste Ausführungsanweisung zur Siebzehnten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ost-

mark vom 11. August 1939, Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, Jahrgang 1939, S. 1725;

- d) Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark vom 31. Mai 1940, Deutsches RGBl. I S. 832;
- e) Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 12. Mai 1941, Deutsches RGBl. I S. 255;
- f) Durchführungsverordnung zur Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark vom 15. Mai 1941, Deutsches RGBl. I S. 276;
- g) Verordnung über den Fortfall der Berufsschulbeiträge vom 20. Februar 1942, Deutsches RGBl. I S. 85;
- h) Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg vom 22. Juli 1942, Deutsches RGBl. I S. 499;
- i) Verordnung zur vorläufigen Regelung der Errichtung und Unterhaltung der Hauptschulen vom 31. März 1943, Deutsches RGBl. I S. 249;
- j) § 22 Abs. 3 des Behörden-Überleitungsge setzes, StGBl. Nr. 94/1945.

§ 22. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß § 3 Abs. 2 und § 7 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes vom 1955, BGBl. Nr. ..., zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 17 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, mit der Vollziehung des § 17 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 18 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Errichtung und Erhaltung der Volks-, Haupt- und Sonderschulen war vor 1938 grundsätzlich durch das Reichsvolksschulgesetz vom Jahre 1869 und im näheren in den Schulerrichtungs- und -erhaltungsgesetzen der einzelnen Bundesländer, jene der Berufsschulen in den Fortbildungsschulgesetzen der Länder geregelt. Diese Vorschriften wurden in der NS-Zeit zum Teil durch eine Reihe deutscher Rechtsvorschriften, die auf die deutsche Gemeindeorganisation und den deutschen Finanzausgleich abgestellt waren, abgelöst. So erfolgte die Regelung der Erhaltung der Volks-, Haupt- und Sonderschulen durch einen Runderlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 11. August 1939 unter dem Titel „Erste Ausführungsanweisung zur Siebzehnten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark“, die im „Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern“, Jahrgang 1939, auf den Seiten 1725 bis 1727 verlautbart wurde und unter anderem bestimmt, daß die ihr entgegenstehenden früheren österreichischen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind. Außerdem besteht aus dieser Zeit, insbesondere bezüglich der Berufsschulen, noch eine Anzahl deutscher Einzelvorschriften, die vielfach ohne gegenseitigen Zusammenhang erlassen wurden, wobei nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob nicht weitere, und zwar nicht publizierte Erlässe auf diesem Gebiete gelten. Die heutige wahre Rechtslage bezüglich der mit der Errichtung und Erhaltung der Pflichtschulen zusammenhängenden Fragen ist daher kaum erkennbar. In der Praxis ergeben sich aus diesem Mangel eindeutiger Rechtsvorschriften naturgemäß erhebliche Schwierigkeiten, die insbesondere in der Frage der Einhebung von sogenannten Gastschulbeiträgen — ein Begriff der deutschen Rechtsvorschriften — auftreten.

Eine eingehende Prüfung der früheren österreichischen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiete zeigt allerdings, daß auch diese untereinander nicht immer übereingestimmt haben. So war im § 62 des Reichsvolksschulgesetzes die

Verpflichtung zur Erhaltung der Volksschulen den Ortsgemeinden auferlegt, während in den Schulerrichtungs- und -erhaltungsgesetzen fast aller Länder hiefür die Schulgemeinden vorgesehen waren.

Aus der somit gewonnenen Erkenntnis, daß die gegenwärtige Rechtslage auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen vollkommen undurchsichtig ist, erscheint es notwendig, dieses Gebiet des Schulrechtes, das die äußere Grundlage für das österreichische Pflichtschulwesen darstellt, einer gesetzlichen Neuordnung zuzuführen, wie dies auch in einer im Oktober 1953 im Bundesministerium für Unterricht stattgefundenen Länderenquête einmütig zum Ausdruck gebracht worden ist. Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Neuregelung soll das gleichzeitig im Entwurfe vorgelegte Bundesverfassungsgesetz, womit die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Schulen geregelt wird (Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz), bilden, das hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen die Gesetzgebung über die Grundsätze dem Bunde und die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern zuweist. Dieser Kompetenzverteilung entsprechend, sieht der vorliegende Entwurf eines Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes in großzügigem Rahmen nur solche Grundsätze vor, an denen der Bunde zur Durchführung der von ihm festgelegten Schulpflicht oder aus sonstigen gesamtstaatlichen Gründen interessiert ist, während die nähere Regelung dieses Fragenkomplexes, der vielfach an die ländersweise verschiedenen Verhältnisse gebunden ist, der Landesausführungsgesetzgebung überlassen bleiben soll.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs bemerkt:

Abschnitt I stellt die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen auf, deren nähere Ausführung der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt.

Zu § 1:

Die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen wird als Kulturaufgabe seit jeher von den Gemeinden oder den aus ihnen gebildeten Schulgemeinden wahrgenommen, zum Teil aber auch von den Ländern, welche entweder die Gemeinden in ihrer Schulbautätigkeit finanziell unterstützen oder — insbesondere hinsichtlich der Berufsschulen — selbst Schulerhalter sind. Die Frage der gesetzlichen Schulerhaltung ist allerdings in der bisherigen österreichischen Gesetzgebung nicht vollkommen präzise und eindeutig und im übrigen nur im Zusammenhang mit der Aufwandtragung geregelt worden, wie dies der folgende kurze Rückblick zeigt.

Bezüglich der Volksschulen bestimmte das Reichsvolksschulgesetz, daß für sie zunächst die Ortsgemeinden zu sorgen haben; demgegenüber sahen aber fast alle Schulerrichtungs- und -erhaltungsgesetze der Länder Schulgemeinden vor, die aus einer oder mehreren Ortsgemeinden oder Teilen von solchen als eine Art Konkurrenz oder Zweckverband gebildet waren und denen nach der Judikatur Rechtspersönlichkeit zukam. Durch die nationalsozialistischen Vorschriften ist die Schulgemeinde beseitigt worden und ihre Aufgaben sind an die Ortsgemeinde, in der sich die Schule befindet (Schulsitzgemeinde), übergegangen, an welche die zum Schulsprengel gehörigen sonstigen Ortsgemeinden Beiträge leisten. Für die Hauptschulen bestehen in den meisten Ländern überhaupt keine generellen Vorschriften hinsichtlich ihrer Errichtung und Erhaltung, vielmehr wird jeweils ad hoc festgestellt, wo und mit welchen Mitteln Hauptschulen zu errichten und zu erhalten sind; die nationalsozialistischen Vorschriften haben auch hier als Schulträger die Schulsitzgemeinde vorgesehen, der die übrigen Ortsgemeinden für ihre die Hauptschule besuchenden Kinder Gastschulbeiträge zu entrichten haben. Ähnliches gilt für die Sonderschulen. Für den Aufwand der gewerblichen Fortbildungsschulen hatte vor 1938 der in jedem Lande bestandene Fortbildungsschulfonds unter Beteiligung der Gemeinden aufzukommen; diese Fonds wurden in der NS-Zeit aufgelöst und die Schulträgerschaft den Reichsgauen (heutigen Ländern) überantwortet, wobei die Gemeinden weiterhin für einen Teil des Sachaufwandes aufzukommen haben.

Eine vom Bundesministerium für Unterricht im Jahre 1952 schriftlich und im Jahre 1953 mündlich veranstaltete Länderenquête ergab, daß zwar einmütig die Schaffung einer gesetzlichen Ordnung auf diesem Gebiete angestrebt wird, daß aber die Meinungen der Länder über die Frage, wer Schulerhalter sein soll, auseinandergehen. Mit Rücksicht auf diese ländersweise verschiedenen Voraussetzungen überläßt das im Entwurf vorliegende Grundsatzgesetz die Rege-

lung der Schulerhalterschaft der Landesausführungsgesetzgebung und sieht — in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 3 des im Entwurfe gleichzeitig vorgelegten Schulerhaltungskompetenzgesetzes — allein den Grundsatz vor, daß als Schulerhalter der öffentlichen Pflichtschulen nur Gemeinden, Gemeindeverbände oder das Land in Betracht kommen. Die Landesausführungsgesetzgebung wird daher entweder die Ortsgemeinden oder mit Rechtspersönlichkeit einzurichtende Schulgemeindeverbände, die mehrere Ortsgemeinden oder Teile von solchen umfassen (zum Beispiel Volksschulgemeindeverbände und Hauptschulgemeindeverbände), oder etwa Schulgemeindeverbände im Umfange eines Gerichts- oder politischen Bezirkes, aber auch das Bundesland selbst als gesetzliche Schulerhalter hinsichtlich der einzelnen Pflichtschularten, oder unter bestimmten Voraussetzungen auch einzelner Schulen (Landesschulen), festsetzen können. Soferne Gemeindeverbände geschaffen werden, wird die Landesausführungsgesetzgebung zugleich auch die diese Körperschaften zu vertretenden Organe vorzusehen haben, denen allerdings nur die mit der Errichtung, Erhaltung und Auflösung öffentlicher Pflichtschulen zusammenhängenden Aufgaben, nicht aber behördliche Aufgaben, zukommen können.

Zu § 2:

§ 59 des Reichsvolksschulgesetzes vom Jahre 1869 stellte den Grundsatz auf, daß eine Volksschule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen.

Von einer derart detaillierten Bestimmung sieht der vorliegende Gesetzentwurf mit Rücksicht auf die seither erfolgte Entwicklung und im Hinblick auf die geographisch und siedlungsmäßig bedingten verschiedenen Verhältnisse in den Ländern ab. War es die Aufgabe des Reichsvolksschulgesetzes, das über das gesamte Staatsgebiet ausgebreitete Netz der Volksschulen erst zu schaffen, so findet sich heute dieses Netz bereits vor. Es ist daher nunmehr die Betonung nicht so sehr auf die Errichtung der Schulen, sondern auf ihr Vorhandensein zu legen, weshalb der vorliegende Gesetzentwurf davon spricht, daß Volksschulen „zu bestehen haben“, ein Begriff, der die Errichtung und Erhaltung in sich schließt. Worauf es dem Bunde im Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht ankommt, ist die Möglichkeit, daß jedes Kind seine Schulpflicht auch tatsächlich erfüllen kann und dafür ein lückenloses Netz von Schulen besteht. Es genügt daher, diesen Grundsatz bundesgesetzlich festzulegen und die von den Landesverhältnissen und örtlichen Erfordernissen abhängige Ausführung der Landesgesetzgebung zu überlassen.

Zu § 3:

Nach dem § 61 des Reichsvolksschulgesetzes ist die Feststellung, wo und mit welchen Mitteln Hauptschulen zu errichten seien, der Landesgesetzgebung überlassen. Diese Bestimmung, die überhaupt keinen für den Gesamtstaat geltenden Grundsatz enthält, steht aber mit der Fortentwicklung der Bürger- und später der Hauptschule in den seither vergangenen mehr als acht Jahrzehnten nicht mehr in Einklang. Die Hauptschule hat im Laufe dieser Zeit so sehr an Ausbreitung zugenommen, daß grundsätzliche Vorschriften über ihr Bestehen notwendig erscheinen. Allerdings können für die Hauptschule nicht die gleichen Grundsätze wie für die Volksschule aufgestellt werden. Kann von der Volksschule im allgemeinen gesagt werden, daß sie eine Schule des Ortes und seines näheren Umkreises ist, so gilt dies bezüglich der Hauptschule nur in größeren Orten oder dicht besiedelten Gebieten; in den ländlichen Gegenden hingegen ist sie eine Gebietsschule mit einem mehr oder minder großen Einzugsgebiet. Allein die geographische Lage und die siedlungsmäßigen Verschiedenheiten einerseits und die höhere Organisation der Hauptschule, die eine größere Zahl von Schulbesuchern voraussetzt, anderseits sind es, die eine der Volksschule gegenüber analoge Bestimmung für die Hauptschule nicht zulassen. Der Gesetzentwurf muß sich daher auf die grundsätzliche Anordnung beschränken, daß zumindest in den dichtbesiedelten Gebieten und — mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Zurücklegung des Schulweges mittels Bahn oder Autobus — in den verkehrsbegünstigten Gebieten Hauptschulen zu bestehen haben.

Zu § 4:

Über die „Schulen für nicht vollsinnige Kinder“ (heute Sonderschulen genannt) bestimmt derzeit § 59 Abs. 2 des Reichsvolksschulgesetzes ohne nähere Grundsätze nur, daß ihre Errichtung der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt. Auch die Entwicklung des Sonderschulwesens für die körperlich oder geistig behinderten Kinder hat in den letzten Jahrzehnten bedeutende Fortschritte gemacht und es besteht heute bereits eine Reihe von Sonderschulen für die verschiedenen Behinderungsarten, wenngleich dem an sich bedauerlichen, aber umso notwendigeren Bedarfe an solchen Schulen nicht voll Rechnung getragen ist. Die besondere Art dieser Schulen, wie dies schon aus ihrem Namen hervorgeht, läßt allerdings einer strafferen Formulierung der Voraussetzungen für ihren Bestand keinen Raum, weil die Sonderschule das Vorhandensein einer bestimmten Zahl von Schülern der gleichen Behinderungsart bedingt. Vielfach werden Sonderschulen wegen ihres großen Einzugsgebietes überhaupt nur in Verbindung mit einem Internat

geführt werden können, wofür § 6 des im Entwurfe vorliegenden Grundsatzgesetzes die Grundlage geben soll. Auch werden bestimmte Sonderschulen nur im Zusammenwirken mehrerer Bundesländer errichtet und erhalten werden können, wie dies vereinzelt schon derzeit der Fall ist. Selbstverständlich wird auch der aus heilpädagogischen Kreisen stammenden Forderung Rechnung getragen werden können, daß Sonderschulen am Sitze von Kinderheilanstalten errichtet werden. Anderseits sollen, wie dies im Entwurfe vorgesehen ist, eigene Sonderschulklassen auch an Volks- oder Hauptschulen eingerichtet werden können, wodurch es — insbesondere in mittleren Orten — ermöglicht wird, daß sonderschulbedürftige Kinder einen ihrer Behinderung gemäßen Unterricht erhalten und dennoch im Elternhause verbleiben können.

Zu § 5:

Durch die Aufstellung bundeseinheitlicher Grundsätze über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen soll gewährleistet werden, daß die schulische Ausbildung aller in Betracht kommenden Berufsschulpflichtigen in gleicher Weise gesichert wird. Dabei wird bei den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen besonderes Gewicht darauf gelegt, daß mit Rücksicht auf eine bessere Spezialausbildung in erster Linie die Einrichtung fachlicher Berufsschulen (Abs. 1 und 2), oder aber, wenn dies nicht möglich ist, die fachliche Gliederung (Abs. 3) innerhalb der allgemein-gewerblichen Berufsschule vorgenommen wird. Die Führung einer allgemein-gewerblichen Berufsschule (Abs. 4), in der die Berufsschulpflichtigen verschiedenster Fachrichtungen einen gemeinsamen Unterricht erhalten, soll im übrigen nur subsidiär zulässig sein, wenn die Voraussetzungen für die Führung fachlicher Berufsschulen nicht gegeben sind.

Unter den sich anbahnenden lehrgangsmäßigen fachlichen Berufsschulen (Abs. 2) sind solche Berufsschulen zu verstehen, in denen der sonst in der Regel auf einen Tag in der Woche sich beschränkende Berufsschulunterricht in jedem Schuljahr zu einem vollschulartigen Betrieb durch mehrere Wochen zusammengezogen wird, um damit eine fachliche Ausbildung auch für solche Berufszweige oder Berufsgruppen zu ermöglichen, in denen dies sonst wegen der verstreuten Berufsstätten nicht erreichbar wäre. Diese Art der Berufsschule setzt allerdings die gleichzeitige Einrichtung eines Internats für die von auswärts stammenden, oft aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengekommenen Berufsschüler voraus, wofür § 6 die gesetzliche Grundlage bilden soll.

Eine Pflicht zum Besuch hauswirtschaftlicher Berufsschulen (Abs. 5) besteht derzeit — da eine

8

diesbezügliche allgemeine Vorschrift des deutschen Reichsschulpflichtgesetzes vom Jahre 1938 seit ihrem Bestande nicht gehandhabt wird — nur in Vorarlberg auf Grund des Gesetzes vom 10. Februar 1927, LGBl. Nr. 16/1929.

Zu § 6:

Schon bei der Erörterung der Sonderschulen (§ 4) und der lehrgangsmäßigen fachlichen Berufsschulen (§ 5) ist darauf hingewiesen worden, daß solche Schulen vielfach nur bestehen können, wenn sie mit einem Internat verbunden sind. Aber auch für die Volks- und Hauptschulen ist zufolge des — überaus zu bedauernden — Anwachsens des Erziehungsnotstandes aus familiären, sozialen oder sonstigen Gründen das Bedürfnis nach Schülerheimen (Internaten) oder Tagesschulheimen (Halbinternaten) für schulpflichtige Kinder in großem Maße gestiegen; bei Hauptschulen besteht dieses Bedürfnis zum Teil auch wegen der Entfernung des Wohnortes vom Schulorte. Hiebei erweist es sich als pädagogisch wertvoll, wenn solche Heime mit der Schule unmittelbar verbunden sind, wofür der vorliegende § 6 die gesetzliche Grundlage bilden soll.

Zu § 7 Abs. 1:

Bei dieser Bestimmung könnte die Frage aufgeworfen werden, ob in diesem Zusammenhang nicht auch die Höchstschülerzahl je Klasse zu regeln wäre. Hiezu ist aber zu bedenken, daß die Frage, wieviele Schüler eine Klasse höchstens umfassen soll, in erster Linie vom pädagogischen Standpunkt zu beurteilen ist und daher in den Vorschriften über die Schulorganisation zu regeln sein wird. In einem Gesetz über die Schulerrichtung und -erhaltung kann daher nur bestimmt werden, daß für jede Klasse ein eigener Schulraum vorzusehen ist, wie dies — von Ausnahmen abgesehen, wo infolge außergewöhnlicher Umstände ein Wechselunterricht stattfinden muß — schon jetzt in überwiegendem Maße der Fall ist.

Zu § 7 Abs. 2:

Es erscheint selbstverständlich, daß in einem Schulerrichtungs- und -erhaltungsgesetz nicht die Vorschrift genügt, daß Schulen überhaupt zu bestehen haben, sondern daß diese Schulen in jeder Hinsicht auch ihrem Zweck entsprechen müssen. Die vorliegende Bestimmung läßt hiebei der Landesausführungsgesetzgebung weiten Raum für die Erlassung der Vorschriften über die Beschaffenheit der Schulbauten und Schuleinrichtungen, unter welch letzteren insbesondere das Mobiliar, bei Berufsschulen aber auch die Einrichtungen der Lehrwerkstätten zu verstehen sind. Was die Lehrmittel für den Anschauungsunterricht anlangt, so ergibt sich die Notwendigkeit ihres Vorhandenseins aus dem Lehr-

plan, in den sie in Hinkunft aufzunehmen sein werden.

Zu § 7 Abs. 3:

Eine zwingende Vorschrift, daß jede Schule über einen Turnsaal und einen Turn- und Spielplatz zu verfügen hat, kann mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der Schulen, die lokalen Verhältnisse und den Kostenaufwand nicht allgemein im Grundsatzgesetz vorgesehen werden, wenngleich dies im Interesse der Jugend wünschenswert wäre. Wo immer es möglich ist, soll aber ihre Schaffung angestrebt werden, wobei die Landesausführungsgesetzgebung nähere Vorschriften erlassen kann. Das gleiche gilt für den Schulgarten an ländlichen Schulen, die Schulküche an Mädchenschulen und die Schulwerkstätte an Volks-, Haupt- und Sonderschulen. Bei den Berufsschulen hingegen ist die Ausstattung mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen der Natur des Unterrichtszweckes wegen zwingend vorgesehen.

Zu § 7 Abs. 4:

Ob vom gesetzlichen Schulerhalter Wohnungen für den Schulleiter, die Lehrer und allenfalls für den Schulwart vorzusehen sind, ist eine Frage, die der Landesausführungsgesetzgebung vorbehalten bleibt. Durch die vorliegende Bestimmung des § 7 Abs. 4 soll nur zum Ausdruck gebracht werden, daß solche Wohnungen auch im Schulgebäude vorgesehen werden können.

Zu § 8 Abs. 1:

Die Anordnung des § 8 Abs. 1, daß die gesetzlichen Schulerhalter für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen aufzukommen haben, ergibt sich aus dem Begriff der Errichtungs- und Erhaltungspflicht.

Zu § 8 Abs. 2:

Soweit eine Schule nur für das Gebiet einer Ortsgemeinde bestimmt ist oder es sich etwa um eine Schule des Bundeslandes handelt, ergeben sich hinsichtlich der Kostentragung keine weiteren rechtlichen Schwierigkeiten, da der Aufwand eben aus dem Budget der betreffenden Gebietskörperschaft zu tragen sein wird. Wenn jedoch mehrere Gebietskörperschaften an einer Schule beteiligt sind, das heißt, daß Kinder aus diesen Gebietskörperschaften eine gemeinsame Schule besuchen, ergeben sich für die Aufteilung der Kosten verschiedene Möglichkeiten, die die Landesausführungsgesetzgebung zu lösen haben wird. So wird etwa, wenn nach der Landesausführungsgesetzgebung die Ortsgemeinde der gesetzliche Schulerhalter ist und der Schulsprengel auch andere Ortsgemeinden oder Teile von solchen umfaßt, eine Beitragsleistung dieser mit-

beteiligten Ortsgemeinden an die schulerhaltende Ortsgemeinde vorzusehen sein. Sieht die Landesausführungsgesetzgebung hingegen die Einrichtung von Schulgemeindeverbänden vor, so wird für deren Dotierung die Leistung von Umlagen der zugehörigen Ortsgemeinden an den Schulgemeindeverband in Betracht kommen, zumal die nach dem Finanzausgleich den Ortsgemeinden zufließenden Ertragsanteile der öffentlichen Abgaben auch für die Deckung des Pflichtschulaufwandes bestimmt sind. Nicht empfehlenswert erscheint es, in diesen Fällen von Gastschulbeiträgen — ein durch die deutschen Rechtsvorschriften eingeführter Ausdruck — oder von Gastschulumlagen zu sprechen; die schulpflichtigen Kinder einer Gemeinde, die dem Schulsprengel der in einer anderen Gemeinde liegenden Schule angehört, sind nämlich in dieser Schule keine Gastschüler, weil es sich ja um die für sie zuständige Schule handelt.

Eine seltener vorkommende Art der Mitbeteiligung einer Gemeinde an der Pflichtschule einer anderen Gemeinde liegt vor, wenn etwa ein Kinderheim einer Stadtgemeinde im Gebiet einer ländlichen Gemeinde liegt und die Heimkinder, die meistens turnusweise in das Heim eingewiesen werden, die örtliche Pflichtschule besuchen. In diesen Fällen bestehen schon jetzt in der Regel Übereinkommen, wonach die heim-erhaltende Gemeinde der schulerhaltenden Gemeinde für den Mehrbedarf einen entsprechenden Beitrag leistet; durch die Bestimmung des § 8 Abs. 2 sollen auch diese Beitragsleistungen ihre gesetzliche Grundlage finden.

Zu § 8 Abs. 3:

Zu den Kosten größerer Schulbauvorhaben gewähren die Länder schon jetzt vielfach Zuschüsse, sei es durch Bedarfszuweisungen, Landes-Subventionen oder — wie in Niederösterreich — durch Darlehen oder Beihilfen aus einem Schulbaufonds. Die vorliegende Bestimmung des § 8 Abs. 3 weist die Landesausführungsgesetzgebung auf die Möglichkeit der Schaffung von Einrichtungen, die diesem Zweck dienen, hin und gibt die Ermächtigung, auch die Einhebung von Beiträgen hiefür vorzusehen.

Zu § 8 Abs. 4:

Nach dieser Vorschrift ist es Aufgabe der Landesausführungsgesetzgebung, in der ihr geeignet erscheinenden Weise Maßnahmen vorzusehen, welche die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Schulerhalter gewährleisten.

Zu § 9:

Die Institution des Schulpatronates in Österreich geht auf ein Dekret Kaiser Josefs II. vom Jahre 1787 zurück, in dem für die Bestreitung der Volksschullasten eine Schulkonkurrenzver-

pflichtung derart festgelegt wurde, daß die Grundobrigkeit die Baumaterialien, die Patrone die Auszahlung der Professionisten und die Gemeinden die Hand- und Zugdienste zu leisten hatten. Das Schulpatronat war hiebei überall, wo nicht kraft eines besonderen Rechtstitels ein anderer Schulpatron vorhanden war, mit dem Pfarrpatronat verbunden, sodaß der Kirchenpatron gleichzeitig Schulpatron war. Dieser Zustand wurde auch durch die Politische Schulverfassung der deutschen Schulen in den k. k. Erblanden vom Jahre 1805 beibehalten. Nach Aufhebung der Grundobrigkeit im Jahre 1848 wurde das Schulpatronat, soweit es gesetzlich begründet war, in der Folgezeit durch Landesgesetze aufgehoben, während die auf anderen Titeln beruhenden privaten Schulpatronate aufrechthielten. Eine Umfrage des Bundesministeriums für Unterricht bei den Landesschulbehörden im Jahre 1952 ergab, daß tatsächlich nur mehr wenige solcher privater Schulpatronate (eines in Kärnten und zwei in Oberösterreich) mit geringfügigen Leistungsverpflichtungen bestehen sollen.

Eine andere Entwicklung nahmen jedoch die Schulpatronatsverhältnisse im Lande Salzburg. Dort waren auf Grund eines Beschlusses der Metropolitan-Synode vom Jahre 1569 die Volksschulen öffentliche Lehranstalten, deren Erhaltung dem Erzbischof von Salzburg als Landesfürst oblag. Nach der Säkularisierung Salzburgs durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 übernahm diese Pflicht der weltliche Landesfürst und auch Bayern, dem Salzburg zwischen 1809 und 1816 angehörte, hielt sich an diese übernommene Ordnung mit der Einschränkung, daß ab dem Jahre 1812 die Gemeinden für die Beheizung der Schulen Sorge zu tragen hatten, soferne nicht für einzelne Schulen durch besondere Bewilligung des Königs von Bayern der Holzbedarf aus den ärarischen Waldungen zur Verfügung gestellt wurde. (Diese besonderen Verhältnisse bezüglich der Beheizung sind heute noch von Bedeutung!) Als Salzburg nach dem Wiener Kongreß im Jahre 1816 zu Österreich kam, übernahm vorerst der österreichische Kaiser als Landesfürst alle bisherigen Schulerhaltungsverpflichtungen. Durch das Dekret der Studienhofkommission vom 24. Februar 1826, Zl. 1079, wurden jedoch bezüglich der Bestreitung der Schullasten die in den übrigen österreichischen Ländern geltenden Grundsätze, wie sie seit 1787 bestanden und in der Politischen Schulverfassung von 1805 kodifiziert worden waren, auch im Herzogtum Salzburg eingeführt. Da es jedoch in Salzburg Grundobrigkeiten nicht gab, wurde die allgemein-österreichische Regelung mit der Maßgabe angewendet, daß der Patron die Professionistenkosten bei Schulbauten zur Gänze sowie ein Drittel der übrigen Auslagen zu tragen hatte, während auf die Gemeinden die restlichen zwei

Drittel fielen. Erst von diesem Zeitpunkte an kann also in Salzburg von einem Schulpatronat im technischen Sinne des Wortes gesprochen werden. Schulpatron war aber in Salzburg, von wenigen auf anderen Rechtstiteln beruhenden Patronaten abgesehen, der Landesfürst, somit der österreichische Kaiser. Als nach 1848 mit Rücksicht auf die Aufhebung der Grundobrigkeit eine Neuregelung erforderlich war, wurden in den einzelnen Ländern die gesetzlich begründeten Patronate — nicht hingegen die auf Privatrechtstiteln beruhenden — aufgehoben. In Salzburg blieb auf Grund des Landesgesetzes vom 24. November 1863, Landesgesetzesblatt Nr. 18/1864, jedoch ausdrücklich auch das landesfürstliche Schulpatronat, und zwar mit einem Viertel (statt bisher einem Drittel) des Aufwandes im Sinne der bisherigen Bestimmungen aufrecht. Dieser Anspruch wurde vom Lande Salzburg gegenüber der Wiener Regierung mit Rücksicht darauf durchgesetzt, daß der Landesfürst bis zum Jahre 1826 den gesamten Volkschulaufwand (ab 1812 mit Ausnahme der Beheizung) trug und den Gemeinden nicht innerhalb weniger Jahrzehnte die volle Last übertragen werden sollte. Auch das auf Grund des Reichsvolksschulgesetzes 1869 ergangene Salzburger Schulerrichtungs- und -erhaltungsgesetz vom Jahre 1870, welches an sich die Gemeinden zur Tragung des Sachaufwandes der Volkschulen verpflichtete, hielt daneben die Patronatspflicht im Sinne des Gesetzes von 1863 aufrecht. Durch eine Verordnung des Landesschulrates für Salzburg vom Jahre 1906 wurde interpretativ festgestellt, daß sich die landesfürstliche Patronatspflicht nur auf die in einem beigefügten Verzeichnis angeführten 128 Volksschulen (offenbar jene, die im Jahre 1863 bestanden haben) erstrecke. Dieses Patronat wurde stets als eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Kaisers als Staatsorgan angesehen und auch im Wege des ordentlichen Staatshaushaltes bestritten.

Da anlässlich des Überganges zur republikanischen Bundesverfassung die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Monarchen auf den Bund übergingen, besteht für den Bund heute noch — da auch in den Vorschriften aus der Zeit von 1938 bis 1945 eine Aufhebung nicht eindeutig festgestellt werden kann — die gesetzliche Verpflichtung, für 128 Volksschulen im Lande Salzburg ein Viertel des Sachaufwandes (das sogenannte Patronatsviertel) zu bestreiten, wofür auch im jährlichen Bundesvoranschlag vorgesorgt ist.

Wenn nun bedacht wird, daß im gesamten Bundesgebiet allein diese 128 Gemeinden des Landes Salzburg auf Grund der geschilderten historischen Entwicklung Anspruch auf einen Beitrag des Bundes für die Erhaltung der Pflichtschulgebäude haben, während alle übrigen Ge-

meinden in Österreich ihren diesbezüglichen Bedarf aus den ihnen durch den Finanzausgleich zukommenden Mitteln decken müssen, so muß gleichzeitig festgestellt werden, daß für die Aufrechterhaltung dieses Privilegiums heute kein Rechtsgrund mehr besteht. Nicht nur, daß die vor 140 Jahren erfolgte Eingliederung des Landes Salzburg in den österreichischen Staatsverband bereits seit langem als abgeschlossen anzusehen ist, so daß Übergangsbestimmungen, die etwa im Jahre 1863 noch Berechtigung hatten, heute jeder Grundlage entbehren, ist vor allem darauf hinzuweisen, daß durch die Salzburger Patronatsvorschrift der Gleichheitsgrundsatz gegenüber allen anderen Gemeinden Österreichs, die keinerlei Zuwendungen des Bundes für ihren Schulaufwand erhalten, verletzt wird.

Der vorliegende § 9 des Gesetzentwurfes stellt daher als Grundsatz auf, daß sämtliche noch bestehenden, mit öffentlichen Pflichtschulen verbundenen Schulpatronate aufgehoben werden und nicht neu begründet werden können. Hierunter fallen somit nicht nur das Patronat des Bundes an den erwähnten Volksschulen in Salzburg, sondern auch die noch wenigen bestehenden privaten Schulpatronate, da die Aufrechterhaltung einer überholten Institution aus vergangenen Jahrhunderten nicht mehr gerechtfertigt werden kann.

Um die patronatsberechtigten Salzburger Gemeinden jedoch wirtschaftlich nicht unvermittelt vor einer geänderte rechtliche Situation zu stellen, ist im § 18 dieses Entwurfes vorgesehen, daß der Bund als Ablöse für die Aufhebung des Patronates dem Lande Salzburg zur Verteilung an diese Gemeinden (§ 19) einen einmaligen Beitrag von vier Millionen Schilling leistet. Dieser Betrag entspricht etwa dem Zehnfachen des in den letzten Jahren durchschnittlich geleisteten jährlichen Patronatsviertels des Bundes.

Zu § 10:

In dieser Bestimmung werden die Begriffe der Schulerrichtung und der Schulerhaltung definiert. Hierbei ist zu beachten, daß unter Errichtung einer Schule nur der Rechtsakt ihrer Gründung und die Festlegung ihres Standortes, nicht aber das im Sprachgebrauch oft ebenfalls als Errichtung bezeichnete Bauen eines Gebäudes zu verstehen ist. Hingegen ist unter Bereitstellung des Schulgebäudes in erster Linie der Bau eines Schulgebäudes, darüber hinaus aber jede Beschaffung (Kauf, Miete usw.) und Zurverfügungstellung eines Schulgebäudes oder einzelner Schulräume oder Schulliegenschaften (Turn- und Spielplätze, Schulgärten) durch den Schulerhalter zu verstehen. Unter den sonstigen Sachaufwand fallen die Kosten für die Anschaffung der Amtserfordernisse der Schule, wie Vor-

schriftensammlungen, Formulare für Zeugnisse und Amtsschriften, Bücher für die Lehrer- und Schülerbibliotheken, Postgebühren usw.

Zu § 11 Abs. 1:

Die Errichtung der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Berufsschulen erfolgt seit jeher durch den Schulerhalter mit behördlicher Zustimmung, somit durch einen Akt der Verwaltung. Hingegen wird auf Grund des § 61 des Reichsvolksschulgesetzes, wonach die Landesgesetzgebung festzustellen hat, wo und mit welchen Mitteln Hauptschulen zu errichten sind, derzeit noch in einigen Ländern, in denen keine generellen Vorschriften für die Errichtung von Hauptschulen bestehen, für die Errichtung jeder einzelnen Hauptschule oder auch Sonderschule ein eigenes Landesgesetz erlassen. Hiebei handelt es sich nach den österreichischen Rechtsgrundgesetzen aber um keinen legislativen Akt im materiellen Sinne, sondern um einen in Gesetzesform gekleideten Verwaltungsakt, da auch alle anderen Schulen — auch die mittleren Lehranstalten des Bundes — durch Verwaltungsakt errichtet werden. Bei einer generellen Regelung des Rechtsgebietes der Errichtung und Erhaltung der Pflichtschulen, wie sie durch dieses im Entwurfe vorliegende Grundsatzgesetz eingeleitet wird, ist die Erlassung derartiger Formalgesetze entbehrlich, was nicht zuletzt auch im Interesse einer Verwaltungsreform und einer gewissen Einheitlichkeit in den legislativen Grundsätzen liegt.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 im Zusammenhalte mit § 1 des Gesetzentwurfes soll in Hinkunft die Errichtung öffentlicher Pflichtschulen einheitlich den gesetzlichen Schulerhaltern obliegen, wozu im Interesse einer geregelten Schulplanung im Lande die Bewilligung der Landesregierung erforderlich sein soll. Die angeordnete Mitwirkung der Landesschulbehörde ist vorgesehen, um zur Schulerrichtung in den einzelnen Fällen auch vom pädagogischen und schulorganisatorischen Standpunkte aus Stellung nehmen zu können.

Bezüglich der Auflösung bestehender Volksschulen — eine Auflösung wird insbesondere bei einer Zusammenlegung mit einer anderen Schule in Betracht kommen — bedarf es derzeit in einigen Ländern noch einer Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht. Abgesehen davon, daß die Vollziehung in diesen Angelegenheiten in Hinkunft den Ländern obliegen soll, so daß unbeschadet des obersten Aufsichtsrechtes des Bundes eine unmittelbare Mitwirkung einer obersten Bundeszentralstelle verfassungsgesetzlich nicht zulässig wäre, erscheint es rechtslogisch, daß für die Bewilligung zur Errichtung und zur Auflösung einer Schule die gleiche Behörde (Landesregierung) zuständig ist.

Zu § 11 Abs. 2:

Die Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen ist keine behördliche Aufgabe, sondern eine solche der Wirtschaftsverwaltung des gesetzlichen Schulerhalters, die mit Rücksicht auf die bedeutende öffentliche Funktion der Schule einer behördlichen Aufsicht bedarf. Welchen Behörden auf der Landes- oder Bezirksebene dieses Aufsichtsrecht über alle oder geteilt über einzelne Aufgaben der Schulerhaltung übertragen wird, soll der Landesausführungsgesetzgebung vorbehalten bleiben, die auch die Art der Mitwirkung der Landes- oder Bezirksschulbehörde festzusetzen hat.

Zu § 12 Abs. 1 und 2:

Auch nach den derzeitigen Vorschriften kann ein Schulgebäude nur nach erfolgter kommissioneller Kollaudierung seinem Verwendungszweck zugeführt werden, beziehungsweise bedürfen die Baupläne für Schulbauten einer eigenen Bewilligung. Diese Institutionen sind hier als grundsatzgesetzliche Bestimmungen hinsichtlich aller Schulgebäude, einzelner Schulräume und Schulliegenschaften (wie Turn- und Spielplätze, Schulgärten) aufgenommen. Welche Behörde für die Bewilligung zuständig sein soll, sowie die Art der Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde (Landes- oder Bezirksschulrat) hat die Landesausführungsgesetzgebung festzustellen. Dieser obliegt es auch, die Zusammensetzung der im Abs. 1 vorgesehenen Kommissionen zu bestimmen, denen jedoch jedenfalls je ein beamteter Pädagoge, Arzt und Bautechniker anzugehören haben, um die pädagogischen, schulhygienischen und bautechnischen Belange zu wahren.

Zu § 12 Abs. 3 bis 5:

Durch die Widmung eines Schulgebäudes (einzelner Schulräume oder Schulliegenschaften) für Schulzwecke wird das Verfügungsrecht des Schulerhalters im Interesse der Schule eingeschränkt. Wie bisher soll jede nicht unmittelbar der Schule dienende oder außerschulische Verwendung von Schullokalitäten der behördlichen Bewilligung bedürfen, die wegen der Beurteilung vom allgemeinen schulischen und vor allem vom schulhygienischen Standpunkt aus notwendig ist. Ausgenommen hiervon soll nur die im höheren Interesse notwendige Verwendung in Katastrophenfällen sein, in denen die behördliche Bewilligung nachträglich eingeholt werden kann. Ebenso soll eine Aufhebung der Zweckwidmung — soferne sie nicht etwa wegen Baufälligkeit des Schulgebäudes von Amts wegen verfügt werden muß — nur mit Bewilligung der von der Landesausführungsgesetzgebung zu bestimmenden Behörde möglich sein, die nur zu erteilen sein wird, wenn entweder vom Schulerhalter andere Schullokalitäten zur Verfügung

12

gestellt werden oder die Schule aus irgendeinem Grunde (zum Beispiel wegen zu geringer Schülerzahl oder wegen Zusammenlegung mit einer anderen Schule) aufgelassen wird.

Zur Wahrung der pädagogischen Belange ist in allen Fällen eine Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde (Bezirksschulrat oder Landesschulrat) vorgesehen, bei der Aufhebung der Schulwidmung mit Rücksicht auf die größere Bedeutung einer solchen Maßnahme jene des Landes-Schulrates.

Zu § 13 Abs. 1:

Die Festsetzung von Sprengeln für öffentliche Pflichtschulen ist von zwei Gesichtspunkten aus wesentlich: einerseits soll dadurch der Schulpflichtige nach dem Territorialitätsprinzip einer zuständigen Schule, auf deren Besuch er einen Rechtsanspruch hat, zugewiesen werden, anderseits werden dadurch dem gesetzlichen Schulhalter die Grenzen der ihm auferlegten Vorsorge für die Schule festgelegt.

Zu § 13 Abs. 2 und 3:

Da die Volksschule für alle schulpflichtigen Kinder — zumindest für die ersten vier Schuljahre — in Betracht kommt und daher auch im § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehen ist, daß so viele Volksschulen zu bestehen haben, daß jedes Kind eine Volksschule besuchen kann, erscheint es nötig, daß im gesamten Bundesgebiet ein lückenlos aneinandergrenzendes Netz von Volksschulsprengeln besteht. Hingegen kommt der Besuch der Hauptschule nur für jene Schüler allgemein in Betracht, die in der Nähe der Schule wohnen oder eine günstige Verkehrsverbindung zur Schule haben. Um allen für die Hauptschule befähigten Kindern aber zumindest die rechtliche Möglichkeit zum Besuch der Hauptschule zu geben, ist vorgesehen, daß der Hauptschulsprengel in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden kann und daß, wenn schon nicht die Pflichtsprengel unmittelbar aneinandergrenzen, zumindest die Berechtigungssprengel im gesamten Bundesgebiet lückenlos aneinanderzugrenzen haben, damit jedes Kind entweder einem Pflichtsprengel, zumindest aber einem Berechtigungssprengel angehört. Diese Regelung, die in einigen Bundesländern schon besteht, hat zur Folge, daß alle hauptschulfähigen Kinder, die innerhalb des Pflichtsprengels wohnen und keine Schule anderer Art besuchen, verpflichtet und jene, die innerhalb des Berechtigungssprengels wohnen, berechtigt sind, die zuständige Hauptschule zu besuchen. Die gleichen Grundsätze gelten für die Sonderschulen bezüglich der sonderschulbedürftigen Kinder; hier werden freilich die Berechtigungssprengel oft wesentlich größer sein und bei Sonderschulen mit angegliedertem Schülerheim vielfach das Gebiet des

Bundeslandes oder sogar mehrerer Bundesländer umfassen.

Bei den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen kann wegen der Vielfalt der Berufsrichtungen keine allgemeine Vorschrift über die Schulsprengel der fachlichen gewerblichen und der kaufmännischen Berufsschulen einerseits und der allgemein-gewerblichen Berufsschulen anderseits vorgesehen werden. Jedenfalls soll aber Vorsorge getroffen werden, daß jeder Lehrling dem Sprengel einer für ihn in Betracht kommenden Berufsschule, sei es einer fachlichen oder notfalls einer allgemein-gewerblichen Berufsschule, angehört.

Bezüglich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen, die derzeit nur in Vorarlberg auf Grund einer eigenen gesetzlichen Bestimmung als Pflichtschulen bestehen, muß es der Beurteilung der Landesausführungsgesetzgebung überlassen bleiben, ob ein lückenloses Sprengelnetz vorgesehen werden kann.

Zu § 13 Abs. 4:

Die Ausdehnung eines Schulsprengels über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus wird nur bei mit einem Schülerheim verbundenen Sonderschulen und lehrgangsmäßigen fachlichen Berufsschulen in Betracht kommen.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Festsetzung der Schulsprengel birgt mit Rücksicht darauf, daß hiebei auf die Zumutbarkeit des Schulweges Bedacht zu nehmen ist, ein wesentliches pädagogisches Moment in sich, weshalb die Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde (Landes- oder Bezirksschulbehörde) vorgesehen ist. Die Art dieser Mitwirkung festzusetzen, bleibt der Landesausführungsgesetzgebung vorbehalten. Den betroffenen gesetzlichen Schulhaltern und Gebietskörperschaften kommt bei der Festsetzung der Schulsprengel im Sinne des § 15 des Gesetzentwurfes Parteienstellung zu.

Zu § 13 Abs. 6:

Es ist schon in den Ausführungen zum Abs. 1 dargelegt worden, daß die Festsetzung von Schulsprengeln für den im Sprengel wohnenden Schulpflichtigen einen Rechtsanspruch begründet, in die für ihn zuständige Sprengelschule aufgenommen zu werden. Ein solcher Anspruch besteht aber selbstverständlich nicht bei einer sprengelfremden Pflichtschule, weil sonst die Sprengleinteilung illusorisch gemacht würde.

Zu § 13 Abs. 7:

Maßgebend für die Sprengelangehörigkeit eines Schulpflichtigen soll im Sinne des Territorialitätsprinzips der Wohnort des Schulpflichtigen im Zeitpunkte des Schulbesuches sein und zwar auch dann, wenn der Schulpflichtige nur

zum Zwecke des Schulbesuches außerhalb des Elternhauses Wohnung nimmt, was ihm im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Freizügigkeit nicht verwehrt werden kann. In diesem Falle hat er aber zufolge seiner Schulpflicht wie jeder andere ohne weiteres den Anspruch, in die Sprengelschule seines tatsächlichen Wohnortes aufgenommen zu werden. Bei den berufsschulpflichtigen Lehrlingen soll statt des Wohnortes der Beschäftigungsort maßgebend sein, weil der Berufsschulunterricht die berufsbegleitende Ausbildung zur Meisterlehre darstellt.

Zu § 14 Abs. 1:

Wenn der Staat das Postulat der Schulpflicht allgemein verbindlich aufstellt, erscheint es selbstverständlich, daß der Aufwand hiefür aus öffentlichen Mitteln getragen und für den Pflichtschulbesuch der Kinder kein Schulgeld eingehoben wird, wie dies auch der geltenden Rechtslage entspricht. Diese Bestimmung gilt aber nicht nur für den Schulbesuch der sprengelangehörigen, sondern auch der vom Schulerhalter im freien Ermessen zugelassenen sprengelfremden Kinder. Keinesfalls soll es hiebei zulässig sein, daß ein sprengelfremdes Kind nur unter der Bedingung in die Schule aufgenommen wird, daß die Eltern hiefür ein Schulgeld oder sonstige Leistungen erbringen. Hingegen wird es der Landesausführungsgesetzgebung möglich sein, eine Regelung vorzusehen, wonach voneinander verschiedene Schulerhalter Vereinbarungen über gegenseitige Leistungen aus ihren öffentlichen Mitteln in den Fällen treffen können, in denen Kinder des einen Schulsprengels aus irgendwelchen Gründen die Schule eines anderen Schulsprengels besuchen (hier könnte richtigerweise von Gastschulbeiträgen gesprochen werden), sofern es in diesen Fällen nicht zweckmäßiger erscheint, eine Sprengeländerung vorzunehmen. Die Möglichkeit solcher Vereinbarungen wird — wie schon zu § 8 Abs. 2 ausgeführt — aber auch vorgesehen werden können, wenn etwa eine Gebietskörperschaft im Gebiete einer anderen Gebietskörperschaft bzw. eines fremden Schulsprengels ein Kinderheim oder eine ähnliche Einrichtung führt und deren Zöglinge die für den Sitz dieses Heimes zuständige Sprengelpflichtschule besuchen.

Zu § 14 Abs. 2:

Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit kann sich naturgemäß nur auf den Schulbesuch, nicht aber auf die mit der Unterbringung in einem Schülerheim oder Tagesschulheim verbundenen Kosten der Verpflegung usw. beziehen, sodaß hiefür ein allgemeingültiger Beitrag vorgeschrieben werden kann.

Zu § 14 Abs. 3:

Entsprechend der geltenden Rechtslage ist der Landesgesetzgebung die Möglichkeit eröffnet, die Einhebung eines Lernmittelbeitrages für Berufsschulen vorzusehen.

Zu § 14 Abs. 4:

Die Frage, wer die Internatsbeiträge zu leisten hat, soll sich bei den Volks-, Haupt- und Sonder-schulen nach den zivilrechtlichen Bestimmungen über die Unterhaltspflicht richten, da es nicht Aufgabe der Schulgesetzgebung sein kann, darüber nähere Vorschriften zu erlassen. Das gleiche gilt, und zwar auch bezüglich des Lernmittelbeitrages, sinngemäß für die eine Berufsschule besuchenden Lehrlinge, wofür die gewerberechtlichen Vorschriften über das Lehrlingswesen maßgebend sein sollen.

Zu § 15:

Die Bestimmung über die Parteienstellung der gesetzlichen Schulerhalter bei behördlichen Verfahren entspricht den Grundsätzen des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechtes und stellt einen rechtlichen Schutz der Schulerhalter dar.

Zu § 16:

Durch die mit dem Bundesgrundsatzgesetz einzuleitende rechtliche Neuordnung soll das gesamte Gebiet der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen durch die Landesgesetzgebung neu geregelt werden. Um spätere Zweifel über die Weitergeltung älterer Bestimmungen zu vermeiden, sollen — wie es hinsichtlich der Bundesvorschriften im § 21 geschieht — die bisherigen Landesvorschriften auf diesem Rechtsgebiete ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden.

Zu Abschnitt II:

Mit Rücksicht darauf, daß es sich beim § 17 um eine Angelegenheit des Zivilrechtes und beim § 18 um eine Verpflichtung des Bundes handelt, sind diese beiden Paragraphen als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht vorgesehen und in einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt.

Zu § 17:

Die Frage, wer als Eigentümer der Schulgebäude und Schulliegenschaften der öffentlichen Pflichtschulen anzusehen und im Grundbuch einzutragen ist, ist zufolge der Formulierung des § 2 des Reichsvolksschulgesetzes vom Jahre 1869 seit über acht Jahrzehnten umstritten und weder durch die Verwaltung noch durch die Judikatur eindeutig gelöst. Der zitierte § 2 des Reichsvolksschulgesetzes besagt nämlich, daß jede

14

vom Staate, einem Land oder einer Ortsgemeinde erhaltene Volksschule (wozu nach dem System des Reichsvolksschulgesetzes auch die Hauptschule und die Sonderschule gehören) eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich ist. Obwohl es nach dem historischen Hintergrund der Entstehung des Reichsvolksschulgesetzes unzweifelhaft erscheint, daß die Betonung dieser Bestimmung in der allgemeinen Zugänglichkeit liegt, hat die Verwaltung und auch die Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes und des Obersten Gerichtshofes in den vielen Jahrzehnten des Bestandes dieser Bestimmung — wenn auch nicht immer einheitlich — aus dem Worte „Anstalt“ abgeleitet, daß es sich hiebei um eine Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit handle und demnach die „Schule als Anstalt“ selbst als Rechtsträger des der Schule gewidmeten Vermögens erklärt. Aber auch gegenteilige Entscheidungen liegen vor, wonach die Ortsgemeinde oder die Schulgemeinde als Schulerhalter für den Eigentümer angesehen wird. Diesbezüglich hat der Oberste Gerichtshof in einem Erkenntnis aus dem Jahre 1924 festgestellt, daß über diese Begriffe arge Verwirrung herrschte. Aber auch die Frage, ob das Schulgebäude, wenn die Schule von der Schulgemeinde erhalten wird, in deren Eigentum steht oder in jenem der Ortsgemeinde, in der sich die Schule befindet, war vielfach und ist heute noch in einigen Bundesländern Gegenstand des Streites der Meinungen.

Um diese Frage endgültig zu lösen, ist im § 17 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes ausdrücklich vorgesehen, daß die Privatrechte an den Schulgebäuden und Schulliegenschaften dem gesetzlichen Schulerhalter zustehen sollen. Durch diese Gesetzesbestimmung soll gleichzeitig auch die Grundlage für eine einheitliche Grundbuchsbereinigung bezüglich der öffentlichen Pflichtschulgebäude und -liegenschaften, worunter die bisher im Eigentum des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder der Schule als solcher stehenden Baulichkeiten und Liegenschaften zu verstehen sind, geschaffen werden. Eine solche Grundbuchsberichtigung wird natürlich nur dann erforderlich sein, wenn im Grundbuch jemand anderer als der gesetzliche Schulerhalter im Sinne des neuen Landesaufführungsgesetzes steht, also etwa die Schule als solche oder ein Schulerhalter im Sinne der bisherigen Vorschriften. Da in diesem Falle die Rechte nur im bestehenden Umfang übergehen, bleiben allfällige grundbürgerlich eingetragene Widmungen für Schulzwecke oder etwa eingetragene Real- oder sonstige Lasten bestehen.

Soferne eine Schule vom Schulerhalter in einem fremden Gebäude, sei es auf Grund einer Einmietung oder eines sonstigen Benützungs-

rechtes untergebracht ist — wie dies vielfach im Burgenland der Fall ist —, soll das Eigentum des Dritten selbstverständlich nicht berührt werden; in diesen Fällen soll vielmehr dem Schulerhalter das Recht des Bestandnehmers bzw. des Benützers für die Zwecke der Schule zukommen. Auch hier werden Änderungen hinsichtlich der Person des Bestandnehmers oder Benützers in bestehenden Bestand- oder Benützungsverträgen zur Anpassung an diese Rechtslage nur dann in Betracht kommen, wenn das Landesaufführungsgesetz gegenüber dem jetzigen Zustand andere Rechtsträger als Schulerhalter für die einzelnen Arten der öffentlichen Pflichtschulen oder für einzelne Schulen vorsieht.

Im Abs. 2 ist für die Grundbuchsberichtigung im Hinblick auf das öffentliche Interesse Gebührenfreiheit vorgesehen.

Zu § 18:

Es wird auf die ausführlichen Bemerkungen zu § 9, insbesondere auf den letzten Absatz dieser Bemerkungen, verwiesen.

Zu Abschnitt III:

§ 19 wurde als eigener Abschnitt vorgesehen, da er nur für das Land Salzburg geltende Grundsatzbestimmungen enthält. Im übrigen wird auch hier auf die Bemerkungen zu § 9 verwiesen.

Zu Abschnitt IV:

Zu § 20:

Die Zweiteilung im Abs. 1 ist im Hinblick auf die bundesgrundsatzgesetzlichen Bestimmungen einerseits und die unmittelbar anzuwendenden bundesrechtlichen Bestimmungen anderseits vorgesehen.

Da die Landesaufführungsgesetzgebung, insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Schulerhalter und der Kostenverteilung, aber auch bezüglich der Schulbauvorschriften, eine schwierige und umfangreiche Materie zu regeln hat, ist im Abs. 2 für die Erlassung der Ausführungsgesetze im Grunde des Artikels 15 Abs. 6 der Bundesverfassung ein Zeitraum von einem Jahr vorgesehen. Jedenfalls werden die durch die nationalsozialistischen Vorschriften zum Teil unwirksam gewordenen früheren Schulerrichtungs- und -erhaltungsgesetze der Bundesländer durch Landesaufführungsgesetze im Sinne der hiemit eingeleiteten Neuordnung ersetzt werden müssen. Diese Notwendigkeit ergibt sich verfassungsrechtlich auch schon aus Artikel 15 Abs. 6 der Bundesverfassung.

Zu § 21:

Es ist schon eingangs erwähnt worden, daß zufolge der nationalsozialistischen Rechtsvorschriften nicht eindeutig festgestellt werden kann, welche Vorschriften auf dem Gebiete der

Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen derzeit noch in Geltung stehen. Vorsichtsweise sollen daher mit der im Entwurfe vorliegenden Neuregelung dieses Rechtsgebietes alle bisherigen diesbezüglichen Rechtsvorschriften, soweit sie bundes-, staats- oder frühere reichsgesetzliche oder Vorschriften des Deutschen Reiches sind, aufgehoben werden, wobei diese Vorschriften, soweit sie bekannt sind, demonstrativ aufgezählt sind. Die Aufhebung des § 22 Abs. 3 des Behörden-Überleitungsgesetzes, welcher programmatisch besagt, daß für jede Schulgemeinde ein Ortsschulrat eingerichtet wird, ist deshalb notwendig, weil Ortsschulräte in ihrer alten Bedeutung in dem im Entwurfe vorliegenden Gesetz nicht mehr vorgesehen sind.

Die Aufhebung der früheren landesgesetzlichen Vorschriften über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen einschließlich der Berufs(Fortbildungs)-schulen wird im Sinne des § 16 des vorliegenden

Gesetzentwurfes der Landesausführungsgesetzgebung obliegen.

Zu § 22:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel, soweit eine Vollziehung des Bundes in Betracht kommt.

Ein finanzieller Mehraufwand gegenüber dem gegenwärtigen Zustande ist mit dem Wirksamwerden dieses im Entwurfe vorliegenden Bundesgesetzes nicht verbunden, weil dieses Gesetz im wesentlichen keine materielle, sondern nur eine formelle Neuordnung darstellt. Der für die Ablöse des Salzburger Schulpatronates vorgeschene Betrag von vier Millionen Schilling bedeutet ebenfalls keine zusätzliche, sondern lediglich eine vorgezogene Belastung des Bundes, da bei Weitergeltung des Patronates der Bund das Patronatsviertel weiterzuzahlen hätte.